

§ 4 Neukalkulation der Wassergebühren 2018 bis 2020

Der aktuelle Gebührenzeitraum endet zum 31.12.2017.
Daher ist ein Beschluss über die Gebührenhöhe sowie den nächsten
Gebührenzeitraum zu fassen.

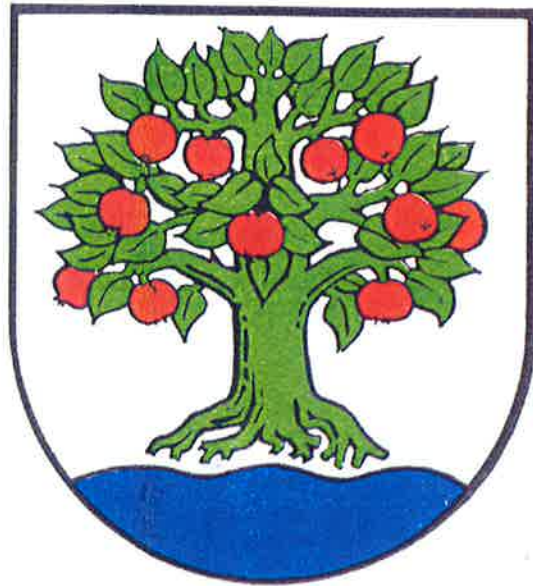
Mit der beiliegenden Kalkulation hat die Verwaltung die Gebührensätze überprüft und neu berechnet. Als Gebührenzeitraum werden die Jahre 2018-2020 vorgeschlagen. Trotz steigenden Kosten, insbesondere beim Wasserbezug, muss die aktuelle Verbrauchsgebühr von 1,39 €/m³ nicht erhöht werden. Die Hochrechnung schließt in moderaten Gewinnen von 8.375 € in 2018, 6.300 € in 2019 sowie 712 € in 2020 und wird damit den gesetzlichen Forderungen nach einem Ertrag für den Haushalt der Gemeinde gerecht. Die Grundgebühr soll ebenfalls nicht geändert werden.

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde muss dennoch geändert werden, da die EU eine neue Messgeräte Richtlinie eingeführt hat. Nach dieser dürfen Wasserzähler nicht mehr mit der bisherigen Bezeichnung nach EWG-Zählergröße sondern nur noch mit MID-Angaben (Measurement Instrument Directive) in den Verkehr gebracht werden. Hierbei werden die bisherigen Angaben zur Zählergröße nach dem Nenndurchfluss Q_n durch den Dauerdurchfluss Q_3 ersetzt. Die Änderung der Wasserversorgungssatzung, die in einem separaten Tagesordnungspunkt beschlossen wird, umfasst diese redaktionelle Anpassung.

Beschlussvorschlag:

Eingehende Beratung und nachstehende Beschlussfassung:

1. Der beiliegenden Gebührenkalkulation für die Wasserverbrauchsgebühr wird zugestimmt.
2. Die Wasserverbrauchsgebühr für die Jahre 2018-2020 wird auf 1,39 €/m³ festgesetzt.
3. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 wird zugestimmt.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Gebührenkalkulation Ziffer 1.k.) wird ausdrücklich zugestimmt.



Gemeinde Affalterbach

Gebührenkalkulation Wasser

01.01.2018 bis 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterungen.....	3
a. Ausgangssituation	3
b. Rechtsgrundlagen.....	3
c. Öffentliche Einrichtung	3
d. Vorgehensweise	4
e. Abschreibungen.....	4
f. Verzinsung des Anlagekapitals.....	5
g. Beteiligungen.....	5
h. Kostendeckung.....	5
i. Leistungseinheiten	5
j. Gemeindebetreff.....	6
k. Ermessensentscheidungen.....	6
2. Kalkulation	7
a. Berechnung der Gebührenobergrenze	7
b. Aufstellung der voraussichtlichen Erlöse und Aufwendungen 2018 - 2020.....	8
c. Vorausschau Abschreibungen und Auflösung von Beiträgen	10
d. Verwaltungskostenbeiträge und Bauhofkosten	11

1. Erläuterungen

a. Ausgangssituation

Nach Ablauf des aktuellen Kalkulationszeitraums über die Haushaltsjahre 2015-2017 muss zum 01.01.2018 eine neue Gebührenkalkulation erstellt und beschlossen werden. Im Jahr 2013 wurde vom Gemeinderat die Gewinnerzielungsabsicht beschlossen. Deshalb müssen Gebührenüberschüsse nicht mehr zwingend mit Folgejahren verrechnet werden sondern dürfen an den Kernhaushalt abgeführt werden. Damit wird der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) im Prüfbericht vom 20.07.2010, zur Einführung einer Gewinnerzielungsabsicht, nachgekommen.

Mit der Einführung der Gewinnerzielungsabsicht wurde auch die Möglichkeit zur Erhebung einer Konzessionsabgabe geschaffen. Auf die dazu ergangenen Erläuterungen wird verwiesen.

b. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG und § 102 Abs. 3 GemO außer Kraft gesetzt. Hiernach sollen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde abwerfen (Gewinnerzielungsabsicht).

c. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Affalterbach um eine öffentliche Einrichtung.

d. Vorgehensweise

Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 wurden die Vorgaben des Erfolgsplans 2017 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2020 zugrunde gelegt. Die Ansätze sind mit der Landeswasserversorgung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2016 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge einschließlich der zum Kalkulationszeitraum erfolgten Rechnungslegung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

Gebührensatz- obergrenze	$\frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$
-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

e. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip; Ausnahme ist Artikel 5 Abs. 2 des KAG Änderungsgesetzes vom 25. April 1978). § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter wurden bis zum 31.12.2008 als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Seit dem 01.01.2009 werden Ertragszuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit den oben beschriebenen Sätzen angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen.

f. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Grundsätzlich ist beim wirtschaftlichen Unternehmen Wasserversorgung eine Gewinnerzielung erwünscht und erlaubt. Die Gemeinde Affalterbach hatte die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung bis zum Gebührenzeitraum 2014 ausgeschlossen. Künftig soll Gewinn gemacht werden. Für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 wurde die Eigenkapitalverzinsung dennoch ausgeschlossen, und in die Kalkulation keine kalkulatorischen Zinsen, sondern lediglich die zu erwartenden Fremdkapitalzinsen eingestellt.

g. Beteiligungen

Die Gemeinde Affalterbach ist am Zweckverband Landeswasserversorgung beteiligt.

Abgabenrechtlich sind sowohl die in der Periode anfallenden Betriebskosten, als auch die kalkulatorischen Kosten anzusetzen. Die kalkulatorischen Kosten sind definiert als die für die Gemeinde anteilig zuzuordnenden Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

Aufgrund der Vielzahl der Verbandsmitglieder des Zweckverbands Landeswasserversorgung erfolgt keine Mitteilung der anteiligen kalkulatorischen Kosten. In die Kalkulation fließen deshalb keine getrennten Ansätze ein.

h. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG und § 102 Abs. 3 GemO außer Kraft gesetzt. Hiernach sollen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Über die Verwendung des aufgelaufenen Gewinns bis zum 31.12.2016 entscheidet der Gemeinderat vor Beschluss dieser Kalkulation.

i. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde, auf der Grundlage der bezogenen und veranlagten Wassermengen des Jahres 2016, die voraussichtliche zukünftige Entwicklung von der Verwaltung geschätzt.

In der Gebührenkalkulation sind auf der Mengenseite alle maßstabsbezogenen Leistungseinheiten einzustellen. Hierzu zählen auch die mit Preisnachlass abgegebenen Mengen für den Eigenbedarf der

Gemeinde (gemäß § 13 Nr. 3 EigBVO). Die Deckung der dadurch entstehenden Einnahmeausfälle darf nicht durch Weglassen dieser Mengen erfolgen.

j. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden mit in die Gebührenkalkulation eingestellt.

k. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 - 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1. Höhe des Gebührensatzes
- 1.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.4. Ansatz der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen
- 1.5. Höhe der Abschreibungssätze
- 1.6. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- 1.7. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

2. Prognoseermessen

- 2.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- 2.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2016 und der Zugänge 2017 und 2018-2020 laut Haushaltsplanung und Rechnungslegung
- 2.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

2. Kalkulation

a. Berechnung der Gebührenobergrenze

Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2018-2020

Kalkulationsgrundlagen:	Aufwendungen:	1.148.084,00 €
	% Auflösungen:	78.824,28 €
	% Grundgebühr:	132.000,00 €
	Nettoaufwand:	937.259,72 €

Berechnung Wasserzins

Nettoaufwand	937.259,72 €
abzüglich öffentlicher Verbrauch	
verbilligte Abgabe 2018 - 2020 in m ³	27.000 m ³
x 1,17 €	31.590,00 €
Umlage auf die Wassergebühr	905.669,72 €
Voraussichtlicher Wasserverbrauch 2015-2017 in m ³	648.000 m ³
(m ³ auf Basis Abrechnung 2016 sowie Hochrechnung)	
Preis je bezogener m³ Frischwasser	1,3976 €

b. Aufstellung der voraussichtlichen Erlöse und Aufwendungen 2018 - 2020

Haushaltsplanung 2018 - Erfolgsplanung Wasserversorgung

Erfolgsplan		Planjahr		
Erträge		2018	2019	2020
	Umsatzerlöse			
3321001	Wasserzins mit Grundgebühr	356.420 €	356.420 €	356.420 €
3162000	Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	25.959 €	25.959 €	23.906 €
3291000	Sonstige Umsatzerlöse	0 €	0 €	0 €
	Summe:	382.379 €	382.379 €	380.326 €
	Übrige betriebliche Erträge			
	soweit nicht außerordentlich			
3562000	Nebenforderungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €
3612000	Zinsen Kassenmehreinnahmen	0 €	0 €	0 €
	Summe:	1.000 €	1.000 €	1.000 €
	SUMME ERTRÄGE	383.379 €	383.379 €	381.326 €

Haushaltsplanung 2018 - Erfolgsplanung Wasserversorgung

Erfolgsplan		Planjahr		
Aufwendungen		2018	2019	2020
54	Materialaufwand			
4281000	Wasserbezug	130.000 €	131.500 €	133.500 €
4241000	Stromkosten	1.200 €	1.300 €	1.300 €
4271000	Wasseruntersuchungen	1.800 €	1.800 €	1.800 €
4212000	Aufwendungen für bezogene Leistungen	42.000 €	42.500 €	42.500 €
4211000	Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung	3.000 €	3.000 €	3.000 €
4452002	Innere Verrechnung für bezogene Leistungen	1.390 €	1.360 €	1.382 €
	Zwischensumme 3547:	179.390 €	181.460 €	183.482 €
	Summe 354:	179.390 €	181.460 €	183.482 €
55	Beitrag Landeswasserversorgung			
4291000	Betriebsleitungskosten	27.000 €	27.500 €	28.000 €
	Summe 356:	27.000 €	27.500 €	28.000 €
57	Abschreibungen			
4711000	Abschreibungen	70.411 €	69.001 €	67.219 €
	Summe 57:	70.411 €	69.001 €	67.219 €
59	Übrige betriebliche Aufwendungen			
	soweit nicht außerordentlich			
4452001	Verwaltungskostenbeitrag	67.190 €	68.423 €	70.413 €
4441001	Versicherungen	1.500 €	1.500 €	2.000 €
4431000	Geschäftsaufwand, Bürobedarf	3.500 €	3.500 €	4.000 €
	Zwischensumme 359:	72.190 €	73.423 €	76.413 €
4222000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	500 €	500 €	500 €
	Summe 359:	72.690 €	73.923 €	76.913 €
65	Zinsen u. ähnliche Aufwendungen			
	Zinsen			
4512001	a) für Kredite von der Gemeinde	24.000 €	24.000 €	24.000 €
4512002	b) Kassenkredite bei der Gemeinde	1.000 €	1.000 €	1.000 €
	c) für Kredite vom Kreditmarkt			
	Summe 365:	25.000 €	25.000 €	25.000 €
66	Außerordentliches Ergebnis			
	Außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €
	Summe 366:	0 €	0 €	0 €
67	Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag			
4441002	Körperschaftsteuer	513 €	195 €	0 €
4441003	Gewerbsteuer	0 €	0 €	0 €
	Summe 367:	513 €	195 €	0 €
77	Jahresgewinn			
	Jahresgewinn an Kernhaushalt	8.375 €	6.300 €	712 €
	Jahresverlust Vorjahre			
	Aufwendungen	383.379 €	383.379 €	381.326 €

c. Vorausschau Abschreibungen und Auflösung von Beiträgen

Summen gesamt	AfA 2018	AfA 2019	AfA 2020	Restwert 2018	Restwert 2019	Restwert 2020
Abschreibungen	70.411,21 €	69.000,82 €	67.219,03 €	1.418.453,66 €	1.349.452,88 €	1.282.233,88 €
Auflösungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Summen gesamt	Zuschuss 2018	Zuschuss 2019	Zuschuss 2020	Zuschuss RW 2018	Zuschuss RW 2019	Zuschuss RW 2020
Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Auflösungen	25.959,23 €	25.959,18 €	23.905,87 €	575.615,59 €	549.656,41 €	525.750,54 €

d. Verwaltungskostenbeiträge und Bauhofkosten

Verwaltungskostenbeitrag - Verbuchung der Sach- und Personalkosten

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Ertr./Aufw.	Produktsachkonto	2018	2019	2020
Sachkosten - Ertrag	11.10.01.00.00_3485000	6.603 €	6.833 €	7.065 €
Sachkosten - Ertrag	11.21.00.00.00_3485000	- €	- €	- €
Sachkosten - Ertrag	11.22.00.00.01_3485000	10.042 €	10.042 €	10.699 €
Sachkosten - Ertrag	11.26.00.00.00_3485000	395 €	395 €	474 €
Sachkosten - Ertrag	11.20.00.00.00_3485000	1.600 €	1.632 €	1.664 €
Personalkosten - Ertrag	11.12.04.00.00_3485000	48.550 €	49.521 €	50.511 €
Sachkosten - Aufwand		18.640 €	18.902 €	19.902 €
Personalkosten - Aufwand		48.550 €	49.521 €	50.511 €
Summe - Aufwand	53.30.00.00.00_4452001	67.190 €	68.423 €	70.413 €
		- €	- €	- €

Gemeinde Affalterbach
 Innere Verrechnungen

Aufteilung Bauhofkosten auf Haushaltsstellen
 Stand: 25.10.2017

<u>Produkt</u>	<u>Sachkonto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Stunden</u>	<u>Betrag</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Wasserversorgung							
53.30.00.00.00	4452002	Eigenbetrieb Wasserversorgung	26,55	1.390,00 €	- €	- €	- €
Abwasserbeseitigung							
53.80.00.00.00	4452003	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Kläranlage	37,96	1.988,00 €	1.945,00 €	1.976,00 €	
53.80.00.00.00	4452005	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Kanal	31,82	1.666,00 €	1.630,00 €	1.657,00 €	
53.80.00.00.00	4452004	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, RÜB's	10,06	527,00 €	515,00 €	524,00 €	